

## **Satzung des „Bündnis Elbe-Seitenkanal e. V.“ in der Fassung vom 18.04.2018**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Name des Vereins lautet „Bündnis Elbe-Seitenkanal e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Erhaltes und die Erhöhung der verkehrsinfrastrukturellen Leistungsfähigkeit des Elbe-Seitenkanals, insbesondere durch den Bau eines Abstiegsbauwerks in Scharnebeck.
- (2) Der Verein verwirklicht den Vereinszweck insbesondere dadurch, dass er auf Entscheidungsträger in Politik und Verwaltung einwirkt mit dem Ziel, den infrastrukturellen Zustand des Elbe-Seitenkanals zu verbessern. Außerdem informiert der Verein die Öffentlichkeit über die Bedeutung des Elbe-Seitenkanals.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Juristische Personen werden durch einen bevollmächtigten Vertreter vertreten. Ein Bewerber um die Mitgliedschaft hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Der Austritt aus dem Verein kann schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied binnen eines Monats Widerspruch einlegen, über den die nächste stattfindende Mitgliederversammlung entscheidet.

### **§ 5 Beiträge**

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages regelt die Beitragsordnung. Der Beitrag ist jährlich innerhalb des ersten Monats eines jeden Jahres zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten. Neueintretende Mitglieder haben den Jahresbeitrag in voller Höhe zu entrichten, bei einem Beitritt in der zweiten Jahreshälfte im Beitrittsjahr den hälftigen Beitrag.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Zwischen der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse des Mitglieds und dem Versammlungstag muss eine Frist von drei Wochen liegen. In der Einladung sind Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung anzugeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden und bei seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sind sämtliche Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- (4) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur

Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Das gleiche gilt für eine Änderung des Vereinszwecks, die Auflösung und die Verschmelzung des Vereins. Stimmberechtigt ist nur, wer seinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat. Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor einer Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

(5) Die Art der Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn zehn Prozent der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder dies verlangen. En-bloc Wahlen sind zulässig.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das von dem Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten.

(7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge
- Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands

### **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand ist zuständig für die Erledigung der laufenden Geschäfte und für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

(3) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie die beisitzenden Vorstandsmitglieder. Jeweils der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

(4) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für den Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung berufen. Verliert ein Vorstandsmitglied, das eine Mitgliedsinstitution vertritt, seine berufliche Funktion, so scheidet es ab dem Zeitpunkt des Verlustes der Funktion aus dem Vorstand aus. Die Mitgliedsinstitution hat ein Vorschlagsrecht für die Nachfolge bis zum Ende der Amtsperiode, über das der Vorstand entscheidet.

### **§ 8 Auflösung**

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation, Liquidatoren und der Verwertung des verbleibenden Vermögens.